



IG Straßenbeiträge Riedstadt Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Herrn Staatsminister Peter Beuth
Friedrich-Ebert-Allee 12

30.11.2020

65185 Wiesbaden

Ergänzung zum Schreiben vom 17.11.2020

Sehr geehrter Herr Staatsminister Beuth,

wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 17.11.2020. Da wir dabei sind, die Widerspruchsründe zusammenzutragen, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie dieses Schreiben zeitnah beantworten.

Aber das ist nicht der Grund, warum wir erneut Schreiben. In Riedstadt wurden jetzt die Beitragsbescheide für wiederkehrende Straßenbeiträge für das Jahr 2019 zugestellt. Zur Verdeutlichung der Thematik haben wir zwei Bescheide angehängt. Riedstadt ist ja dem Gesetz folgend verpflichtet, die 5 Stadtteile als eigene Abrechnungsgebiete auszuweisen. Insofern ergeben sich in den Stadtteilen sehr unterschiedliche Gemeindeanteile und noch größere Abweichungen bei den Beitragssätzen. Bei den Beitragssätzen reicht die Spanne von € 0,05 (Abrechnungsgebiet 10 „Wolfskehlen“) bis zu € 1,17 (Abrechnungsgebiet 8 „Leeheim“). Würde es das Gesetz zulassen, Riedstadt als ein Abrechnungsgebiet auszuweisen, würde sich ein mittlerer Beitragssatz von € 0,38 ergeben. Auch wenn Straßenbeiträge per se ungerecht sind, wäre das doch wenigstens als Gleichbehandlung innerhalb der Stadt anzusehen und man könnte ein Stück von „gerecht“ sprechen.

Der eine Bescheid betrifft das Abrechnungsgebiet 10 „Wolfskehlen“. Der eingeforderte Betrag beläuft sich auf € 4,37. Rechnet man Porto und Verwaltungskosten dagegen, ergibt sich für die Gemeinde ein ordentlicher Verlust aus der Erstellung des Bescheides. Und in dem Abrechnungsgebiet 10 gibt es mehrere solcher Bescheide, bei denen die Kosten für die Beitragserstellung den eingeforderten Betrag weit übersteigen. Sind nicht für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen? Wer kontrolliert die Gemeinden auf Einhaltung ihrer Verpflichtung? Diesem Bescheid mit € 4,37 liegt eine Wohnanlage mit 24 Eigentumswohnungen zu Grunde. Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 1.772 m². Insgesamt werden für dieses Grundstück € 111 erhoben. Wäre ein durchschnittlicher Beitragssatz von € 0,38 für Riedstadt möglich, würden € 842 erhoben. Bei gewerblich genutzten Grundstücken wird für die Festlegung des Artzuschlages die Frage geprüft, wieviel Straßenverkehr von einem Grundstück ausgeht. Bei

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Walter Bonn, Arnold Müller
Karlheinz Hebermehl, Hannelore Pletz, Klaus Schad
Hans-Dieter Melchior

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201
08
BIC: GENODEV1VBD

diesem Grundstück, mit 24 Wohneinheiten, sind alleine 24 Autos, die von den Bewohnern benutzt werden, zu unterstellen.

Der zweite Bescheid (ein Grundstück mit 2 Bescheiden) betrifft das Abrechnungsgebiet 8 „Leeheim“. Es handelt sich dabei um ein Grundstück eines ehemaligen Landwirtschaftsbetriebes mit in der Summe 3.848 m². Der erhobene Beitrag beläuft sich auf insgesamt € 4.810. Gäbe es den für Riedstadt einen durchschnittlichen Beitragssatz von € 0,38, würden lediglich € 1.828 erhoben. Auch noch genug, aber deutlich weniger als die Hälfte des jetzt geforderten Betrages. Auf den Straßenverkehr bezogen, der von diesem Grundstück ausgeht, befinden sich auf diesem Grundstück aber nur 2 Autos! Trotzdem wird aber gegenüber dem vorstehend genannten Grundstück ein Vielfaches an Beitrag erhoben. Auch gibt es ältere Grundstückbesitzer, die über gar kein Auto verfügen, aber trotzdem zur Beitragszahlung aufgefordert werden.

In Deutschland wird der Straßenbau über Steuern finanziert. Da ist u.a. die Mineralölsteuer zu nennen, die nach dem „Verursacherprinzip“ u.a. für den Straßenbau eingesetzt wird. Hinzu kommt eine nicht zweckgebundene KFZ-Steuer und die Maut. An diesen Steuern wird doch deutlich, dass nach dem Verursacherprinzip das Auto, das den Straßenbau vorrangig erforderlich macht, auch für die Kosten des Straßenbaus aufzukommen hat. Warum wird bei Ortstraßen dieses Verursacherprinzip nicht auch zugrunde gelegt? Wie aus den vorstehenden Beispielen zu sehen ist, nimmt die Größe eines Grundstückes keinen Einfluss auf die Straßennutzung und den Straßenverschleiß. Wenn keine Lösung für den Straßenbau schlechthin auf Bundesebene oder Landesebene möglich ist, dann müssen die Länder ein Gesetz beschließen, das es möglich macht, von den Autofahrern eine zusätzliche Steuer/Maut für Gemeindestraßen zu erheben. So, wie das Gesetz derzeit ausgestaltet ist, können Sie, Herr Staatsminister, doch nicht guten Gewissens an diesem Gesetz festhalten.

Wenn Baugebiete neu erschlossen werden, haben Erschließungsbeiträge eine absolute Berechtigung, da damit ausschließlich der Straßenbau für das Grundstück finanziert wird. Und hier greift eindeutig die aktuelle Rechtsprechung, dass nur der Grundstückbesitzer davon einen Vorteil hat. Aber sobald die Straße Gemeingut ist, kann diese von jedem benutzt und muss auch von den Nutzern erhalten werden und nicht vom Grundstücksbesitzer.

Aber zurück zu den beiden Bescheiden. Wie schon mehrfach angesprochen, ist ein wesentlicher Grund für eine solch ungerechte Kostenverteilung, dass das KAG es nicht zulässt, Riedstadt als eine Stadt abzubilden. Das Gesetz mit den eigenwilligen Vorgaben zwingt die Gemeinde dazu, unterschiedliche Abrechnungsgebiete auszuweisen, die - wie im Schreiben vom 17.11.2020 sehr deutlich ausgeführt - alleine wegen der Straßenkategorisierung einer gerechten Kostenaufteilung nicht zuträglich ist. Auch wird durch die zwanghaft erstellten Abrechnungsgebiete den Gemeinden ein über Gebühr entstehender Verwaltungsaufwand auferlegt, der dann zu Bescheiden führt, die der Gemeinde mehr kosten verursachen, als der Bescheid wert ist.

Es ist auch zu einfach zu sagen, die Kommunen können selbst entscheiden, wie sie den Straßenbau finanzieren wollen. Die unterschiedliche Gemeindekategorisierung in Hessen (Unter-, Mittel- und Oberzentrum) hat erhebliche Auswirkungen auf Zuschüsse für den

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Walter Bonn, Arnold Müller
Karlheinz Hebermehl, Hannelore Pletz, Klaus Schad
Hans-Dieter Melchior

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 - 72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000
0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Gemeindehaushalt. Auch wird es für den Bürger damit zum Glücksspiel, ob er in einer reichen oder einer armen Gemeinde lebt und in Riedstadt zusätzlich, in welchem Stadtteil gebaut wurde. Nicht umsonst liegt Riedstadt mit einem Hebesatz bei der Grundsteuer B mit 700 Punkten in Hessen ziemlich weit oben. Und bei Gemeinden, die sich über die Grundsteuer B finanzieren müssen, freut sich der Kreis über höhere Umlagen. Dazu verhindert dann der Gesetzgeber noch mit den eigenwilligen Festlegungen von Abrechnungsgebieten und mit dem Wegfall der Straßenkategorisierung gem. § 11 a KAG eine gerechte Kostenverteilung auf alle Bürger einer Stadt.

Straßenbeitrag sind ein Relikt aus dem vorletzten Jahrhundert und gehört nicht mehr in die heutige Zeit. Deshalb nochmals unser Appell, schaffen Sie das Gesetz ab und entscheiden Sie sich für einen gerechteren Weg.

Mit freundlichen Grüßen
Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt

H. Keller

W. Bonn

A. Müller

K. Hebermehl

H. Pletz

K. Schad

H.D. Melchior

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Walter Bonn, Arnold Müller
Karlheinz Hebermehl, Hannelore Pletz, Klaus Schad
Hans-Dieter Melchior

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000
0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD